

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen der Zollpackhof Gastronomie GmbH

## 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen gelten für die Überlassung von Konferenz-, Bar-, Café- sowie Veranstaltungsräumen im „Zollpackhof“ sowie in diesem Zusammenhang gewünschte gastronomische und weitere Lieferungen und Leistungen. Vertragspartner sind die Zollpackhof Gastronomie GmbH – im Folgenden ZPH genannt – sowie der Veranstalter – im Folgenden Auftraggeber oder AG genannt –.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG finden keine Anwendung. Der AG akzeptiert den Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für den Fall, dass der AG in seinen AGB eine solche Anwendungsklausel benutzt.

## 2. Vorbereitung der Veranstaltung

2.1 Die ZPH ist berechtigt, die Vorlagen von Entwürfen und Anzeigen, Plakaten und Werbesachen für die in den Flächen des Zollpackhofes vom AG durchzuführende Veranstaltung zu verlangen und deren Veröffentlichung und Verbreitung zu untersagen, wenn dadurch eine Schädigung des Ansehens des Zollpackhofes befürchtet werden muss, ohne dass dem AG deshalb ein Schadensersatzanspruch gegen die ZPH zusteht.

2.2 Veranstaltungen mit politischem Charakter und Veranstaltungen politischer Organisationen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der ZPH.

2.3 Agenturen und vergleichbare Veranstalter müssen bereits bei der Vertragsanbahnung, spätestens jedoch unverzüglich nach Vertragsschluss mit der ZPH mitteilen, welches Unternehmen, welche Organisation, Vereinigung oder Gruppe an der Veranstaltung teilnimmt bzw. für wen die Veranstaltung ausgerichtet wird. Anderenfalls gilt dies als Mitteilung, dass es sich um eine eigene Veranstaltung mit eigenen Mitarbeitern bzw. Angestellten handelt.

## 3. Durchführung der Veranstaltung durch den AG

3.1 Der AG führt die Veranstaltung auf den ihm zur Verfügung gestellten Flächen im Zollpackhof durch. Die Überlassung von Flächen erfolgt an den AG und seine Mitarbeiter bzw. Angestellten. Die Überlassung von Räumen, Teilflächen sowie deren Unter- und Weitervermietung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ZPH. Dies gilt auch dann, wenn die Veranstaltung teilweise von Gästen besucht wird, die nicht Mitarbeiter und Angestellte des AG sind.

3.2 Der AG versichert, dass die Nutzung der Flächen im Zollpackhof zu Zwecken der Veranstaltung nicht in einem Zusammenhang erfolgt, der geeignet ist, den Ruf der ZPH, des Eigentümers des Zollpackhofes oder anderer Nutzer des Zollpackhofes zu schädigen; Dies betrifft insbesondere, aber nicht abschließend, die Verübung strafbarer Handlungen, verfassungsfeindliche, gesetzeswidrige, politisch

extremistische oder fremdenfeindliche Inhalte der Veranstaltung sowie Inhalte, die gegen Sittengesetze und Gesetze zum Schutz der Jugend verstoßen.

3.3 Die Installation und der Betrieb von Indoorfeuerwerk oder Bühnenfeuerwerk sowie der Betrieb von pyrotechnischen Scherzartikeln sind im gesamten Zollpackhof untersagt.

3.4 Rauchmelder und Sprinklerköpfe dürfen nicht abgedeckt werden.

3.5 Das Rauchen ist nur in ausdrücklich von der ZPH dafür zugewiesenen Flächen erlaubt.

## 4. Teilnehmerzahl

Der AG muss der ZPH die endgültige Zahl der teilnehmenden Personen/Gäste spätestens sechs Werktage vor dem Termin der Veranstaltung mitteilen, da anderenfalls eine sorgfältige Vorbereitung nicht mehr gewährleistet werden kann. Nehmen tatsächlich weniger Personen/Gäste an der Veranstaltung teil, hat dies grundsätzlich keinen Einfluss auf die vereinbarten Preise und Kosten. Steigt die Anzahl der angemeldeten Personen/Gäste, wird der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.

## 5. Technische Einrichtungen

Soweit die ZPH für den AG technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten für die Durchführung der Veranstaltung beschafft oder bereit hält, handelt sie im Namen und auf Rechnung des AG. In jedem Fall haftet der AG für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe von Einrichtungen und stellt die ZPH von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung der Einrichtungen frei.

## 6. Veranstaltung mit Musik

Für Verwendung von Musik hat der AG grundsätzlich eine GEMA-Gebühr zu entrichten. Diese beträgt € 75,00 über die ZPH oder der AG hat bis 7 Tage vor Veranstaltung einen schriftlichen Nachweis über die Gema-Anmeldung vorzulegen.

## 7. Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der ZPH. Die ZPH ist berechtigt, ihre Zustimmung hierzu aus sachlichem Grund zu verweigern oder von der Vereinbarung eines an sie zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen. Die ZPH hat das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der AG nicht widerspricht.

## 8. Ende der Veranstaltung

Der AG ist verpflichtet, die Veranstaltung vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen im Einzelfall bis zum Ende der regulären Öffnungszeiten des Zollpackhofs (derzeit: 24:00 Uhr) zu beenden. Vom AG oder in seinem Auftrag von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom AG bis dahin zu entfernen, der ursprüngliche Zustand der genutzten Fläche wiederherzustellen und die genutzte Fläche zurückzugeben.

## 9. Preise und Zahlungsbedingungen

9.1 Die vereinbarten Preise gelten inkl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Die ZPH behält sich Preisänderungen für den Fall vor, dass der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und der Durchführung der Veranstaltung 6 Monate überschreitet und soweit seit Vertragsabschluss Einkaufspreise, Lohnkosten etc. anzupassen sind.

9.2 50 % des vereinbarten Mindestumsatzes sind als Anzahlung einen Monat vor der Veranstaltung zu zahlen. Der verbleibende Betrag ist 7 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzüge zu zahlen.

## 10. Rücktritt vom Vertrag / Kündigung durch die ZPH

10.1 Die ZPH kann aus wichtigem Grund von dem Vertrag zurücktreten oder außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der AG im Vorfeld zur geplanten Veranstaltung trotz Nachfristsetzung und Ablehnungsandrohung gegen eine seiner vertraglichen Pflichten oder Nebenpflichten verstößt, unter anderem bei: Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten; Fehlen vom AG beizubringender behördlicher Erlaubnisse und Genehmigungen für die Veranstaltung; Verstoß gegen behördliche Auflagen/Genehmigungen; Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen; Verletzung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung; Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

10.2 Einer Nachfristsetzung oder einer Ablehnungsandrohung bedarf es nicht, wenn die Veranstaltung bereits begonnen hat.

10.3 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der AG gegen die Verpflichtungen gem. Ziff. 2 und Ziff. 3 verstößt, insbesondere wenn er eine Veranstaltung mit politischem Hintergrund ohne vorherige Zustimmung der ZPH plant oder beginnt oder, wenn er die ihm überlassenen Flächen an Dritte überlässt oder, wenn eine Agentur oder ein vergleichbarer Veranstalter seinen Mitteilungspflichten nicht oder verspätet nachkommt. In diesen Fällen ist eine Nachfristsetzung oder eine Ablehnungsandrohung generell nicht erforderlich.

10.4 Ist der Rücktritts- bzw. Kündigungsgrund vom AG zu vertreten, so behält die ZPH den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Sie muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

10.5 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung bzw. Rücktritts durch die ZPH ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den AG ausgeschlossen, soweit sie die ZPH nicht durch eine zumindest grob fahrlässige Pflichtverletzung verschuldet hat.

## 11. Hausrecht

ZPH behält sich vor, jederzeit vom Hausrecht im Zollpackhoff Gebrauch zu machen. ZPH kann und wird insbesondere dann vom Hausrecht Gebrauch machen und Gäste zum Verlassen des Zollpackhofes auffordern und / oder Veranstaltungen absagen bzw. abbrechen, wenn es zu Störungen anderer Gäste des Zollpackhofes oder zu einer Beschädigung des Rufes des Zollpackhofes kommen kann, z.B. durch Trunkenheit von Gästen oder Teilnehmern, durch Überschreiten von Zimmerlautstärke, Singen oder durch politische Färbung des Aufenthalts bzw. der Veranstaltung, z.B. durch Verwendung von Plakaten, Wimpeln, Flyern etc.

## 12. Absage der Veranstaltung durch den AG

Sagt der AG die Veranstaltung nach dem verbindlichen Vertragsschluss aus einem Grund, den die ZPH nicht zu vertreten hat, ab, fallen folgende Stornogebühren an:

- bis zu 4 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung = 5 % des vereinbarten Mindestumsatzes
- bis zu 2 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung = 20 % des vereinbarten Mindestumsatzes
- bis zu 7 Tagen vor dem Termin der Veranstaltung = 35 % des vereinbarten Mindestumsatzes
- bis zu 3 Tagen vor dem Termin der Veranstaltung = 75 % des vereinbarten Mindestumsatzes

Das Recht des AG nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang als die vorgenannten Stornogebühren entstanden ist, bleibt unberührt. Ist der ZPH ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, Schadensersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

## 13. Datenschutz

Der AG willigt ein, dass die ZPH, sofern dies zur ordnungsgemäßen Durchführung und/oder Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führt und an Versicherungen und/oder Behörden weitergeben darf. Die Verarbeitung der Daten im genannten Sinne erfolgt nach Vertragsabschluss im Rahmen der Datenverarbeitungsanlage, welcher sich die ZPH bedient. Die ZPH ist berechtigt, auf die Veranstaltung des AG zu eigenen Werbezwecken (Referenz) und zur Vermarktung des Zollpackhofs, z.B. auf der Internetseite der ZPH, hinzuweisen, sofern nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart ist.

## 14. Schäden

14.1 Sollte es während der Veranstaltung zu Schäden am Gebäude, an der Veranstaltungsfläche und/oder den zu diesen gehörenden Gegenständen, insbesondere dem Inventar, kommen, so ist der AG hierfür ersatzpflichtig.

14.2 Dies gilt auch, soweit diese Schäden von Angestellten oder sonstigen Beschäftigten des AG, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Auftragnehmern oder Teilnehmern der Veranstaltung usw. verursacht worden sind. Dem AG obliegt die Beweislast dass die Beschädigungen nicht vom vorgenannten Personenkreis verursacht wurden und ein Verschulden nicht vorliegt, soweit Flächen, Anlagen, Einrichtungen und das überlassene Inventar seiner Obhut unterliegen.

Leistet der AG Schadensersatz, so tritt die ZPH in diesem Umfang ihre etwaigen Ansprüche gegen den Verursacher des Schadens an den AG ab.

143 Es ist Sache des AG, sich gegen alle Beschädigungen der von ihm eingebrachten Einrichtungen und sonstigen Sachen zu versichern. Die ZPH haftet für solche Schäden nur, wenn sie diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

144 Der AG steht dafür ein, dass für eventuell bei Nutzung der Veranstaltungsfläche oder anlässlich einer Veranstaltung auftretende Schäden ein ausreichender Versicherungsschutz, z.B. durch entsprechende Sach-, Unfall-, Haftpflicht-, Technik- und Unfallversicherungen, besteht. Auf Verlangen der ZPH hat der AG den Abschluss geeigneter Versicherungen nachzuweisen.

## 15. Haftung der ZPH

15.1 Schadenersatzansprüche gegen die ZPH bestehen nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der ZPH oder ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt auch für Schäden, die dem AG an eingelagerten Waren, Einrichtungsgegenständen usw. entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind.

15.2 Soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind, haftet die ZPH nicht für einfache Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Schadensersatzpflicht der ZPH für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt und ausgeschlossen, soweit es sich um Fälle handelt, die für den AG beherrschbar oder versicherbar sind.

15.3 Eine Haftung der ZPH ist ausgeschlossen für durch Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Einbruchdiebstahl und Rauch entstehende Schäden, soweit diese Risiken nicht zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellte Prämien oder Prämienzuschläge bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer gedeckt werden können. Entsprechendes gilt für Störungen und mangelhaften Betrieb der haustechnischen Anlagen, insbesondere bei dem Ausfall von Leistungen infolge von Streik, behördlicher Auflagen oder ähnlichen Ereignissen, die die ZPH nicht abwenden kann. Insbesondere bei behördlicher Anordnung hat der AG keinerlei Ansprüche.

15.4 Die ZPH haftet nicht für Störungen der Veranstaltung, die von weiteren Nutzern des Zollpackhofs oder sonstigen Dritten verursacht werden, es sei denn es läge mindestens grobe Fahrlässigkeit

der ZPH vor. Dazu zählt auch, dass die ZPH keine Gewähr übernimmt, dass die Versorgungsträger ihre Leistungen (Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Kälte usw.) in Art, Güte, Druck bzw. Spannung nicht verändern oder einstellen. Sie wird sich jedoch bemühen, auf die Beseitigung ihr bekannt gegebener Störungen hinzuwirken.

15.5 Die ZPH haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es in Folge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der ZPH, haftet sie nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

15.7 Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der ZPH.

15.8 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der ZPH oder ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, und bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

## 16. Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die ZPH für den AG mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der AG in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Regen, Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

## 17. Streitschlichtung und Gerichtsstand

17.1 Die ZPH ist nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

17.2 Gerichtsstand ist Berlin.

## 18. Schlussbestimmungen

18.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine ihr möglichst nahe kommende Regelung.

18.2 Abweichende Vereinbarungen in den Verträgen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

**Stand: Dezember 2017**